

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse

Vom 16. Februar 1971 (Stand 1. August 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Herausgabe einer Bereinigten
Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968

beschliesst:

§ 1 *Fachkommission* a) *Wahl*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission von 3 bis 5 Mitgliedern.

² In dieser Kommission sind das Bau- und Justizdepartement¹⁾ und die Staatskanzlei vertreten.

§ 2 *b) Kompetenzen*

¹ Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat Anträge für Inhalt und Herausgabe der Bereinigten Sammlung, insbesondere für die Aufnahme von Erlassen nach § 3 des Gesetzes.

² Der Regierungsrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3 *Form der Bereinigten Sammlung*

¹ Die Bereinigte Sammlung wird im Format A5 herausgegeben.

§ 4 *Anordnung*

¹ Der Rechtsstoff ist nach dem System der Dezimalklassifikation (von 1-9) zu ordnen.

§ 5 *Systematik*

¹ Die Sammlung wird in folgende 9 Teile gegliedert:

- 1 Grundlagen, Organisation, Gemeinden;
- 2 Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Vollstreckung;
- 3 Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug;
- 4 Schule, Kirche, Kultur;
- 5 Polizei, Militär, Zivilschutz;
- 6 Finanzen, Regalien;
- 7 Bauwesen, öffentliche Werke, Verkehr;
- 8 Gesundheit, Arbeit, Sozialrecht;
- 9 Volkswirtschaft.

¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

111.312

§ 6 *Stichtag*

¹ Den Stichtag nach §§ 6-8 des Gesetzes setzt der Regierungsrat mit der Herausgabe des letzten Bandes (Teil 9) einheitlich fest.

§ 7 *Nachführung*

¹ Die Nachführung der Sammlung nach §§ 9 und 10 des Gesetzes wird der Staatskanzlei übertragen.

§ 8 *Systematisches Register*

¹ Ein provisorisches Systematisches Register der ganzen Sammlung wird zusammen mit dem ersten Band herausgegeben.

² Das definitive Systematische Register ist erst nach Herausgabe des gesamten Werkes zu erstellen; es ersetzt das provisorische Register.

§ 9 *Abgabe, Abonnement*

¹ Die Bereinigte Sammlung kann insgesamt oder bandweise gekauft und abonniert werden.

² Sie wird unentgeltlich abgegeben an die Departemente, die Staatskanzlei, die staatlichen Bibliotheken, das Obergericht, die Amtsgerichte, die Oberämter und Amtschreibereien, wobei der Regierungsrat die Anzahl Exemplare festsetzt.

³ Den Abteilungen der Departemente, Anstalten und übrigen staatlichen Stellen kann der Regierungsrat Teile der Bereinigten Sammlung unentgeltlich abgeben.

⁴ Den solothurnischen Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) reduziert der Regierungsrat die Preise für Abgabe und Abonnement.

§ 10* ...

§ 11 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 18. Februar 1971.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | GS Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|----------------------|
| 11.04.2000 | 01.08.2000 | § 10 | aufgehoben | - |

111.312

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | GS Fundstelle |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|----------------------|
| § 10 | 11.04.2000 | 01.08.2000 | aufgehoben | - |